

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

6. Verordnung des Bad. Arbeitsministeriums vom 10. April 1924 über die
Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

6. Verordnung des Bad. Arbeitsministeriums vom 10. April 1924 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Kalziumkarbid
 — Azetylenverordnung —

(Ges.- und VOB. S. 95.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 5¹⁾ des Polizeistrafgesetzbuches und des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid verordnet, was folgt:

Anzeigepflicht für Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager.

§ 1. I. Wer Azetylen herstellen oder Kalziumkarbid (im folgenden abgekürzt: „Karbid“) lagern will, hat dies spätestens beim Betriebsbeginn dem Bezirksamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Lagerung stattfinden soll. Wenn ein ständiger Betriebsort nicht angegeben werden kann, ist der Wohnsitz des Betriebsunternehmers maßgebend. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenentwicklern verpflichtet, diejenigen Personen oder Firmen, welche die Entwickler zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben, der genannten Behörde spätestens bei der Ablieferung zu bezeichnen.

II. Der Betriebsunternehmer hat bei der Anzeige zwei Beschreibungen, die auch die Angaben des Fabrikschildes enthalten müssen, und zwei Schnittzeichnungen des Entwicklers mit Zubehör (Gasbehälter, Reiniger, Wasservorlage usw.), sowie bei Aufstellung in besonderen Entwicklerräumen je zwei Baurisse und Lagepläne des Aufstellungsraumes vorzulegen. Aus den Lageplänen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 m um die Azetylenanlagen liegenden Gebäude oder Räume nebst ihren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Entwicklers, die Zeitfolge seiner Entschlammung (ausgedrückt durch die Gewichtsmenge vergastem Karbids) sowie die Art

¹⁾ Jetzt: § 108 Ziffer 2 (f. Seite 547).

der Reinigung des Gases, bei Entwicklern zu technischen Zwecken (z. B. zum Schweißen und Schneiden) mit mehr als 10 kg Karbidfüllung auch die Einrichtung der Hauptwasservorlage oder einer gleichwertigen Einrichtung erkennen lassen.

III. Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage, ihrer dauernden Außerbetriebsetzung sowie bei wesentlichen Änderungen des Entwicklerraumes (§ 6 Absatz 1) oder seiner nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Unterlagen können sich auf die Abänderungen beschränken.

Befreiung von einer wiederholten Anzeige (Freizügigkeit).

§ 2. 1. Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung von Acetylenentwicklern für technische Zwecke, deren Bauart und Größe nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zur Verwendung in Arbeitsräumen besonders zugelassen sind, im Gebiet anderer Bezirksämter ist nicht erforderlich. Desgleichen bedürfen solche aus anderen deutschen Ländern kommende Entwickler bei vorübergehender Inbetriebnahme in Baden keiner erneuten Anzeige. Voraussetzung für beide Fälle ist, daß die Entwickler durch Stempelung des Fabrik Schildes und durch den mitgeführten Abstempelungsschein (§ 5) als zugelassen kenntlich gemacht sind.

II. Dieselbe Erleichterung wird Acetylenentwicklern für besondere bewegliche Beleuchtungsanlagen (z. B. für Schau-buden) gewährt, wenn eine der für technische Zwecke zugelassenen Bauarten (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1) zur Beleuchtung benützt wird.

Allgemeine Grundsätze für Acetylenanlagen und Karbidlager.

§ 3. Acetylenanlagen und Karbidlager müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und erhalten werden. Als solche gelten neben den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die in der Anlage A¹⁾ zusammen-

¹⁾ Die Anlage A ist im Gef.- u. BOBl. 1924 Seite 100 bis 103 abgedruckt.

gestellten „Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Acetylenanlagen“, deren Weiterbildung dem durch Vereinbarung der Länder eingesetzten Deutschen Acetylenausschuß übertragen wird.

Bauartprüfungen.

§ 4. I. Die Zulassung der Bauart auf Grund einer besonderen Prüfung ist erforderlich für:

1. Acetylenentwickler bis zu einer Höchstfüllung von 10 kg Karbid und bis zu einer Höchststundenleistung von 6000 l Acetylen, die zu technischen Zwecken auch in Arbeitsräumen oder zu besonderen Beleuchtungszwecken (z. B. in Schaubuden) benutzt werden sollen (§ 6 Absatz IV) (freizügige Entwickler);
2. die im § 19 Ziffern 4 und 5 genannten Entwickler (freizügige Kleinentwickler und Acetylenfackeln);
3. Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen.

II. Einer (freiwilligen) Bauartprüfung können auf Antrag unterzogen werden:

Acetylenentwickler mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid.

III. Alle Acetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasammler müssen ohne Rücksicht auf ihre Größe einer Bauartprüfung nach Absatz I oder II unterzogen werden.

IV. Die Prüfungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der anliegenden Prüfungsordnung [Anlage B] ¹⁾. Über ihr Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der dem Antragsteller eine Zulassungsnummer für die Bauart des geprüften Entwicklers oder der Sicherheitsvorrichtung erteilt wird. Diese Zulassung kann auf gewisse Größen der Bauart beschränkt und zurückgenommen werden, wenn sich die zugelassenen Einrichtungen im praktischen Betriebe als bedenklich erweisen, oder der Hersteller der in den Verkehr zu bringenden Einrichtungen wesentliche Änderungen an der zu-

¹⁾ Die Anlage B ist im Ges.-u. VDBI. 1924 Seite 104 bis 106 abgedruckt.

gelassenen Ausführung ohne Genehmigung vornimmt. Im Einverständnis mit dem Inhaber der Zulassungsnummer kann der Deutsche Azetylenauschuß die Herstellung von Azetylenentwicklern unter Mitbenutzung der gleichen Zulassungsnummer auch anderen Personen oder Firmen gestatten.

V. Die Zulassung und die Zurückziehung erfolgen durch den Deutschen Azetylenauschuß. Zurückziehungen werden im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Fabrikschild (Abstempelung).

§ 5. 1. An jedem Azetylenentwickler muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein mit Nieten oder Zinntropfen zu befestigendes Fabrikschild angebracht sein, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers;
2. das Jahr der Anfertigung und die laufende Herstellungsnummer;
3. die Karbidfüllung in Kilogramm und den höchstzulässigen Betriebsgasdruck in Millimetern Wassersäule.

Außerdem sind auf dem Fabrikschild noch zu vermerken:

4. bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz I unterzogen worden sind, die Zulassungsnummer und die Höchstleistung;
5. bei Entwicklern, die nach § 4 Absatz II geprüft worden sind, die Zulassungsnummer und
6. bei den unter § 19 Ziffer 4 fallenden Entwicklern der Verwendungszweck.

II. Die Nieten oder Zinntropfen des Fabrikschildes von Entwicklern, deren Bauart nach § 4 Absatz I oder II geprüft worden ist, sind nach Feststellung der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart von dem zuständigen Sachverständigen abzustempeln. Der Hersteller erhält für jeden Entwickler einen Abstempelungsschein nach anliegendem Muster¹⁾, der dem Käufer zu behändigen ist.

¹⁾ Das Muster ist im Bes. u. BOBl. 1924 Seite 106 abgedruckt.

III. An jeder Wasservorlage und jeder gleichen Zwecken dienenden anderen Sicherheitsvorrichtung muß ein Schild angebracht sein, das die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers, das Jahr der Anfertigung, die Zulassungsnummer und den für die Sicherheitsvorrichtung höchstzulässigen Betriebsgasdruck angibt.

Aufstellung von Azetylenanlagen.

§ 6. I. Azetylenentwickler mit Zubehör müssen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, in besonderen Entwicklerräumen, deren Lage und Beschaffenheit den Sonderheiten des Azetylenbetriebs entsprechen muß (s. Anlage A Ziffern 26 bis 36), aufgestellt werden.

II. Die Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden. Bei Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern über solchen Räumen muß der Fußboden des Aufstellungsraums wasserdicht sein. Azetylenentwickler sollen nicht in Kellern, sondern möglichst in über der Erdoberfläche gelegenen, als Anbau ausgeführten, Räumen aufgestellt werden.

III. Die Benutzung von Azetylenentwicklern im Freien ist gestattet, wenn keine Gefahr des Einfrierens besteht (s. Anlage A Ziffer 37).

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können während des ganzen Jahres im Freien benutzt werden, wenn die Gruben und das Verbindungsrohr zum Gasbehälter sachgemäß gegen Einfrieren geschützt werden.

Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

IV. Abweichend von den Bestimmungen der Absätze I und II können Azetylenentwickler für technische Zwecke, die nach dem § 4 Absatz 1 Ziffer 1 zugelassen sind, auch in Räumen, die zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind (Arbeitsräumen), und unterhalb von Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, aufgestellt werden (s. Anlage A Ziffern 38 und 39).

Kalkschlammgruben.

§ 7. Kalkschlammgruben müssen so angelegt sein, daß entweichendes Azetylen nicht in überdachte Räume einströmen kann (s. Anlage A Ziffer 40).

Warnung vor Feuergefahr.

§ 8. Das Rauchen oder der Verkehr mit glühenden oder brennenden Gegenständen in den besonderen Entwicklerräumen und Karbidlagern, sowie in der Nähe von diesen Räumen, von Kalkschlammgruben und von Azetylengasbehältern ist verboten. An geeigneten Stellen der Betriebsstätten sind entsprechende Warnungstafeln anzubringen.

Betrieb der Azetylenanlagen.

§ 9. Die Überwachung und selbständige Bedienung der Azetylenanlagen darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betrieb vertraute, mindestens 18 Jahre alte Personen erfolgen.

§ 10. Die für die Herstellung von Azetylen bestimmten besonderen Entwicklerräume (§ 6 Absatz 1) dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden; Unbefugten ist der Eintritt durch Anschlag an der Eingangstür zu verbieten.

§ 11. In jedem Raume, in dem Azetylenanlagen dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Anlage mit bildlicher Darstellung (Querschnitt des Entwicklers) im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher Schrift angebracht sein.

Lagerung von Karbid.

a) Im allgemeinen.

§ 12. I. Karbid darf nur in trockenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden. Die Gefäße müssen gegen Zutritt von Feuchtigkeit geschützt sein; sie müssen die Aufschrift tragen: „Karbid! Vor Nässe zu schützen!“

II. Die Anwendung von Entlötlungsgeräten oder von funkenreisenden Werkzeugen zum Öffnen der Gefäße ist verboten.

III. Im allgemeinen darf in jedem Lagerraum nur ein Karbidgefäß geöffnet sein. Zwei oder mehr geöffnete Gefäße sind zulässig, soweit ihr Karbidinhalt den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigt. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

b) In besonderen Entwicklerräumen.

§ 13. In Räumen, in denen Azetylenentwickler mit einer 10 kg nicht übersteigenden Füllung an Karbid betrieben werden, dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 außer dem für den Gebrauch geöffneten Karbidgefäß höchstens 500 kg, bei größeren Anlagen höchstens 1000 kg Karbid gelagert werden.

c) In Verkaufsräumen.

§ 14. Mengen bis zu 100 kg Karbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 kg erhöht werden, wenn der über 100 kg hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt wird, und diese Gefäße nur verschlossen abgegeben werden.

d) In besonderen Lagerräumen.

§ 15. I. Mengen von mehr als 100 (oder 200, vergl. § 14) bis zu 1000 kg Karbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser zuverlässig geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 12 gelagert werden. Beheizt dürfen die Lagerräume nur durch Einrichtungen werden, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

II. Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 16. I. Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen, abgesehen von der Lagerung im Freien nach § 17, nur in besonderen Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den bau-

polizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive öfFnungslose Gewölbe oder diesen gleichwertige Bodenkonstruktionen getrennt sind. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 12 und 15 zu beachten.

II. Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wände, die den Lageraum gegen ein Nachbargebäude abschließen, das mindestens 3 m entfernt ist, können aus Wellblech hergestellt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 m hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

III. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und selbstschließend sein.

IV. Die Mitlagerung explosibler oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen Karbid oder leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten weder umgepackt noch abgefüllt werden. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden; als Innenbeleuchtung ist nur elektrische Beleuchtung in schlagwetter sicherer Ausführung (entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) mit außerhalb des Raumes angebrachten Schaltern zulässig. Außenbeleuchtung muß sich hinter dicht schließenden, nicht öfFnbaren Fenstern aus starkem Glase befinden. In Fabrikräumen ist die Mitlagerung explosibler Stoffe oder leicht entzündlicher Gegenstände nicht gestattet.

e) Im Freien.

§ 17. I. Im Freien darf Karbid nur in wasserdichten Metallgefäßen und in einer Entfernung von mindestens 3 m von Gebäuden gelagert werden. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstand von mindestens 1 m mit einem Zaun oder Drahtgitter zu umgeben. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen frei zu halten.

II. Die Gefäße sind auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

III. Die Gefäße sind durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 18. Jeder Zugang zu den in §§ 15 und 16 bezeichneten Lagerräumen und den in § 17 angegebenen Lagerplätzen muß an auffallender Stelle eine Warnungstafel mit der Aufschrift erhalten:

„Karbidlager! Unbefugten ist der Zutritt verboten.
Zum Löschen eines Brandes kein Wasser verwenden!“

Erde, Sand oder geeignete Feuerlöscher sind in der Nähe bereit zu halten.

Ausnahmen.

§ 19. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und private wissenschaftliche Anstalten sowie Versuchsräume der chemischen Fabriken und der Hersteller von Azetylenanlagen oder Gaswerkzeugen, soweit das Azetylen zu Lehr- oder Prüfzwecken hergestellt und verwendet wird;
2. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit ihre Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;
3. auf selbsttätige Azetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasraum zur Beleuchtung von Fahrzeugen, auf tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Mengen Karbid. Die Karbidfüllung solcher Entwickler darf 2 kg, ihr Überdruck 0,2 Atmosphären, die Temperatur im Gasraum des Entwicklers 100° C und die Lagermenge an Karbid 10 kg nicht übersteigen;
4. auf selbsttätige, zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie ausschließlich für vorübergehende technische Montagezwecke zu verwendende Azetylenentwickler von höchstens 2 kg Karbidfüllung, sofern ihre Bauart vom Deutschen Azetylenausschuß zugelassen und ihr Fabrikschild, das einen Hinweis auf diesen Verwendungszweck enthalten muß, entsprechend § 5 Absatz II abgestempelt ist (freizügige Kleinentwickler);

5. auf Acetylenfackeln bis zur Höchstoffüllung von 10 kg Karbid, die in Neubauten, welche noch nicht bezogen sind, in offenen Montagehallen oder im Freien (außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und dergleichen) in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt werden, sofern die Bauart und Größe der Fackeln vom Deutschen Acetylenausschuß für diese Zwecke zugelassen und ihr Fabriksschild entsprechend § 5 Absatz II abgestempelt ist. Die Anbringung von Anschlußstutzen für Gasschläuche und Nebengasleitungen an Acetylenfackeln ist verboten;
6. auf gelöstes Acetylen in Behältern, die den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Verkehrsordnung, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 427)¹⁾, entsprechen.

§ 20. Von den Bestimmungen dieser Verordnung können Ausnahmen in einzelnen Fällen die Bezirksämter, — bei gewerblichen Betrieben nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts —, allgemeine Ausnahmen der Deutsche Acetylenausschuß zulassen.

Abnahmeprüfung.

§ 21. I. Das zuständige Bezirksamt hat nach erfolgter Anzeige (§ 1) eine amtliche Prüfung der Anlage durch Sachverständige zu veranlassen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die amtlichen Prüfungen zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das Gleiche gilt bei wesentlichen, der Anzeigepflicht unterliegenden Änderungen der Anlagen (§ 1 Absatz III).

II. Bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz II unterzogen worden sind, hat sich die Abnahmeprüfung bei ordnungsmäßigem Befund der Unterlagen auf eine Besichtigung der Anlage und die Feststellung vorschriftsmäßiger Ausführung des Aufstellungsraumes zu beschränken.

¹⁾ Abgedruckt S. 599 ff.

III. Nach der Prüfung der ganzen Anlage erhält der Betriebsunternehmer bei ordnungsmäßiger Ausführung von dem Sachverständigen eine Abnahmebescheinigung nach anliegendem Muster¹⁾, die ebenso wie der unter § 5 Absatz II genannte Abstempelungsschein aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbeamten und amtlich bestellten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen ist.

IV. Entwickler, die auf Grund einer Bauartprüfung nach § 4 Absatz I Ziffer 1 zugelassen sind (freizügige Entwickler), bleiben von der Abnahmeprüfung befreit. Das Bezirksamt stellt lediglich bei der ersten Anzeige fest, ob die Entwickler gemäß § 5 Absatz II abgestempelt sind, und ob ein Abstempelungsschein vorliegt. Zutreffendenfalls macht sie einen Vermerk gemäß Vordruck auf dem Abstempelungsschein.

§ 22. Das Bezirksamt hat die Beseitigung der bei der Prüfung etwa festgestellten Mängel in angemessener Frist zu veranlassen.

§ 23. I. Die zur Vornahme der Abnahmeprüfungen zuständigen Sachverständigen sind die Beamten des Badischen Revisionsvereins in Mannheim.

II. Für die Abnahmeprüfungen haben die Sachverständigen von dem Besitzer der Anlage Gebühren²⁾ zu beanspruchen, die vom Arbeitsminister festgesetzt werden.

Azetylenexplosionen (Zerknalle).

§ 24. Von Explosionen hat der Betriebsunternehmer oder sein Stellvertreter unverzüglich dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Von jeder Explosion hat das Bezirksamt der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, Karlsruhe, und, falls es sich um einen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieb handelt, auch dem Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe, in wichtigen Fällen drahtlich, Nachricht zu geben.

Vor Beendigung der technischen Untersuchung darf die Unfallstelle — außer durch dringend notwendige oder vom Bezirksamt angeordnete Sicherheitsarbeiten — nicht ver-

¹⁾ Das Muster ist im Gef.- u. VOBl. 1924 Seite 107 abgedruckt.

²⁾ Die Gebührenordnung ist im Gef.- u. VOBl. 1924 Seite 108 abgedruckt.

ändert werden. Nach einer Explosion darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem durch eine Abnahmeprüfung gemäß § 21 Absatz I der ordnungsmäßige Zustand der Anlage festgestellt und bescheinigt ist.

Azetylenfabriken.

§ 25. Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Karbid, finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem und gelöstem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61)¹⁾ zu beachten. Für den Verkehr mit gelöstem Azetylen gelten die Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (vergl. § 19 Ziffer 6).

Übergangsbestimmungen.

§ 26. I. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden und der bisher gültigen Verordnung entsprechenden Azetylenanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Verordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder der Allgemeinheit erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbauten Entwickler mit Zubehör, die einem Typenzeugnis nach den §§ 12 oder 14 der bisherigen Azetylenverordnung entsprechen und amtlich abgestempelt sind, gelten als nach § 4 Absatz I Ziffer 1 zugelassen. Ebenso gelten die einem Typenzeugnis nach § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung entsprechenden Entwickler als nach § 4 Absatz I Ziffer 2 (vergl. noch § 19 Ziffern 4 und 5) zugelassen.

¹⁾ Auszugsweise abgedruckt S. 627 u. f. dieses Buchs.

III. Den Inhabern von Typenzeugnissen gemäß §§ 12 und 14 und § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung ist es gestattet, ihre zugelassenen Entwickler mit Zuhör noch während der Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den bisherigen Voraussetzungen und Bedingungen herzustellen und zu vertreiben. Auf Antrag kann der Deutsche Azetylenauschuß für diese Entwicklertypen eine weitere Zulassung der Bauart gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 1 oder 2 ohne erneute Betriebsprüfung erteilen.

IV. Entwicklerbauarten mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid, die einem vom Deutschen Azetylenverein vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten „Systemzeugnis“ (bisweilen auch „Typenzeugnis des Deutschen Azetylenvereins“ genannt) entsprechen, können auf Antrag, der spätestens binnen einem Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Deutschen Azetylenauschuß zu stellen ist, eine Zulassung gemäß § 4 Absatz 1 erhalten. Ob und in welchem Umfange zu diesem Zwecke eine erneute Prüfung der Bauart erforderlich ist, entscheidet im Einzelfalle der Deutsche Azetylenauschuß.

Besondere Bestimmungen für Eisenbahnbetriebe.

§ 27. An die Stelle des Bezirksamts im Sinne der §§ 1, 21, 22 und 24 tritt für die Dienststellen der Reichsbahn und für die Privateisenbahnen, Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen die zuständige technische Aufsichtsbehörde.

Die gleiche Behörde ist innerhalb ihres Aufsichtsbereiches für die Zulassung von Einzelausnahmen nach § 20 und für die Ernennung der Sachverständigen nach § 23 zuständig.

Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445 ff.) in Kraft.

Die

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu der Äzetylenverordnung und ihren Anlagen

I. Teil: Zusammenstellung des wichtigsten Inhalts der Äzetylenverordnung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Abweichungen von der bisherigen Verordnung aus dem Jahre 1914;

II. Teil: Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Bestimmungen der Äzetylenverordnung und ihren Anlagen,

sowie die

Regeln für die Ausführung von Äzetylengasleitungen (nach den Vorschriften des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern)

sind im Gef.- u. VDBl. 1924 Seite 108 bis 113 und 113 bis 114 abgedruckt.

7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1914, den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen betr.

In der Fassung der Verordnungen des Arbeitsministeriums vom 17. Mai 1921 und 7. August 1922.

(Gef.- u. VDBl. 1914 S. 427, 1921 S. 129, 1922 S. 649.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 5¹⁾ des Polizeistrafgesetzbuches, des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes²⁾ wird über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen verordnet, was folgt:

Geltungsbereich der Verordnung.

§ 1. Diese Verordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit allen verflüssigten und verdichteten Gasen in geschlossenen Behältern. Soweit solche Gase als Sprengstoffe anzusehen

¹⁾ Jetzt: § 108 Ziffer 2 (s. Seite 547).

²⁾ Jetzt: § 25 des VerwGef. (Gef.- u. VDBl. 1923 S. 288).